



Ausgabe Nr. 04/2025 vom 10.04.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **279. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Vorstellung der Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110 – Teil 2

Wie bereits im ersten Teil dieses Betrages erwähnt, richtet sich die Bauprodukteverordnung zukünftig auch an Fulfilment-Dienstleister und Online-Marktplätze, die Bauprodukte vertreiben. Auch ihnen kommen zukünftig bestimmte Aufgaben zu. Fulfilment-Dienstleister, Online-Marktplätze und sonstige Marktakteure müssen zukünftig aktiv dazu beitragen, dass nur konforme Produkte die Verwender erreichen.

Pflichten der Fulfilment-Dienstleister und Online-Marktplätze

Fulfilment-Dienstleister müssen dafür sorgen, dass die vom Hersteller oder Einführer bereitgestellten Kennzeichnungen und Unterlagen verfügbar oder dem Produkt beigefügt sind. Das gilt insbesondere für die CE-Kennzeichnung, die Kennzeichnung über die ökologische Nachhaltigkeit, die Leistungs- und Konformitätserklärung sowie für die allgemeinen Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen.

Ist ein Fulfilment-Dienstleister der Auffassung, dass ein Produkt nicht der Leistungs- und Konformitätserklärung oder sonstigen Anforderungen der Bauprodukteverordnung entspricht, dann darf er die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt erst dann unterstützen, wenn das Produkt konform ist. Sollte mit dem Produkt ein Risiko verbunden sein, dann muss ein Fulfilment-Dienstleister den Hersteller und die verantwortliche zuständige nationale Behörde hierüber informieren.

Fulfilment-Dienstleister müssen außerdem sicherstellen, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versands die Konformität des Produkts mit seiner erklärten Leistung oder die Einhaltung anderer anwendbarer Anforderungen der Bauprodukteverordnung nicht beeinträchtigen. Dazu müssen die Hersteller oder Einführer von den Fulfilment-Dienstleistern die notwendigen detaillierten Informationen zur Verfügung stellen. Fulfilment-Dienstleister müssen zudem eventuelle Rücknahmen vom Markt oder Rückrufaktionen unterstützen.

Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Kunden in der EU richtet. Ein Verkaufsangebot gilt als an Kunden in der EU gerichtet, wenn der betroffene Wirtschaftsteilnehmer seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet. Das ist z.B. der Fall, wenn

- der Wirtschaftsteilnehmer die Währung eines Mitgliedstaats verwendet,
- der Wirtschaftsteilnehmer eine in einem der Mitgliedstaaten registrierte Internet-Domain verwendet hat oder eine Internet-Domain verwendet, die sich auf die EU oder einen Mitgliedstaat bezieht, oder
- wenn zu den geografischen Gebieten, in die versendet wird, ein Mitgliedstaat gehört.

Das gilt jedoch nicht, wenn der Wirtschaftsteilnehmer das Gebiet der EU ausdrücklich ausschließt.

Anzeige

- Inhouse-Seminare und -Workshops (online und Präsenz)
- CE-Beratung zur **EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230**
- Maschinenbegutachtungen
- Unterstützung bei Konformitätsbewertungen
- ex**CE**ltool - Das kostenlose excel-basierte CE-Tool
- Betriebsanleitungen nach EN ISO 20607
- Übersetzungsmanagement



www.zimmermann-ce.eu + info@zimmermann-ce.eu + 07941.9165.0

Wird das Produkt online oder über andere Formen des Fernabsatzes auf dem Markt bereitgestellt, so muss das Angebot die CE-Kennzeichnung, die Herstellerkennzeichnung, die Kennzeichnung über die ökologische Nachhaltigkeit und einen Zugang zu dem digitalen Produktpass enthalten.

Online-Marktplätze sowie Hersteller, Einführer oder Händler, die Produkte ohne Beteiligung eines Online-Marktplatzes im Internet anbieten, müssen:

- die Online-Schnittstellen so organisieren, dass die Wirtschaftsteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen können;
- eine zentrale Kontaktstelle für die direkte Kommunikation mit den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten einrichten;
- den Behörden eine angemessene Antwort über Unfallmeldungen oder sonstige Vorfälle übermitteln;
- bei der Durchsetzung von Marktüberwachungsmaßnahmen mitwirken;
- die zuständigen nationalen Behörden über alle Maßnahmen informieren, die mit Blick auf die Nichtkonformität der Produkte ergriffen wurden;
- einen regelmäßigen und strukturierten Austausch von Informationen über Inhalte schaffen, die von Online-Marktplätzen auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden entfernt wurden;
- bestimmte illegale Inhalte, die ein nicht konformes Produkt betreffen, von ihren Online-Marktplätzen entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder eine ausdrückliche Warnung anzeigen.



WHITEPAPER ZUR MVO

Die digitale Betriebsanleitung



Der Weg zur **digitalen Betriebsanleitung** ist jetzt offiziell geebnet! Erfahren Sie, wie Sie die neue **EU-Maschinenverordnung** optimal nutzen, um Ihre **Technische Dokumentation** effizienter und nutzerfreundlicher zu gestalten.

Hier Whitepaper
gratis herunterladen

Die Konformitätsbewertung

Die Konformität von Bauprodukten nach der Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110 wird durch ein strukturiertes Verfahren nachgewiesen, das darauf abzielt, sicherzustellen, dass ein Bauprodukt den harmonisierten technischen Spezifikationen entspricht und für seinen vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Die wichtigsten Schritte zum Nachweis der Konformität sind:

1. Anwendung harmonisierter technischer Spezifikationen

Der Nachweis beginnt mit der Identifizierung einer harmonisierten Norm (hEN) oder einer europäischen Bewertungsdokumentation (EAD), die für das Produkt relevant ist. Diese Dokumente legen die Leistungsmerkmale fest, die bewertet werden müssen.

2. System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-System (Assessment and Verification of Constancy of Performance))

Je nach Produkt und seiner Bedeutung für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt wird eines der AVCP-Systeme 1+, 1, 2+, 3+, 3 oder 4 angewendet. Je höher das System (z. B. 1+), desto strenger die Anforderungen.

System 1+: Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle einschließlich Stichprobenprüfung

System 1: Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle ohne Stichprobenprüfung

System 2+: Hersteller führt werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durch, die notifizierte Stelle überprüft die WPK (Konzentration der notifizierten Stelle auf die WPK)

System 3+: Kontrolle der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit durch die notifizierte Stelle

System 3: Konzentration der notifizierten Stelle auf die Bestimmung des Produkttyps.

System 4: Eigenprüfung und Selbstzertifizierung des Herstellers

Anzeige



TÜV NORD
Wissen gibt Sicherheit
TÜV NORD Akademie

inspired by Knowledge.
TÜV NORD GROUP

Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Webinar	08.05.2025	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Dresden	15.05.2025	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Berlin	13.06.2025	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Hamburg	16. – 19.06.2025	CE-Koordinator (TÜV)
Stuttgart	09.07.2025	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Dresden	17.07.2025	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100

[**Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren**](#)

Je nach angewendetem System können dabei die folgenden Bestimmungen gelten:

- Umfasst ein System die Inspektion des Herstellungsbetriebs durch eine notifizierte Stelle, so erstrecken sich diese Inspektionen auf alle Orte, an denen wichtige Herstellungsprozesse stattfinden. Das Augenmerk liegt dabei auf der WPK entlang der gesamten Prozesskette.
- Produktprüfungen umfassen die Prüfung einer gemäß den harmonisierten technischen Spezifikationen, den Europäischen Bewertungsdokumenten und den freiwilligen harmonisierten Normen angemessenen Anzahl von Produkten in Bezug auf die Konformität mit dem Produkttyp;

- Bei Systemen, die sich mit ökologischer Nachhaltigkeit befassen, besteht die Validierung aus der Validierung von Berechnungen und Input-Daten. Dabei validiert die notifizierte Stelle, ob die gemäß der harmonisierten technischen Spezifikation oder dem Europäischen Bewertungsdokument anwendbaren Modellierungs- und Input-Daten die Leistung des Produkts sowie die Verwendung der von der Kommission bereitgestellten Software sowie alle verwendeten Daten widerspiegeln. Validiert werden dabei insbesondere die Zuverlässigkeit der verwendeten unternehmensspezifischen Daten.
- Notifizierte Stellen und Hersteller betrachten die für das Produkt ausgestellte Europäische Technische Bewertung als Bewertung der Leistung dieses Produkts.

Nachfolgend die Systeme und die Aufgaben der Akteure im Überblick:

System	Hersteller	Notifizierte Stelle
1+	<ul style="list-style-type: none"> - Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Probenahme im Werk - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierung der Produktleistung - Überwachung, Bewertung und Bestätigung der WPK - Durchführung von Stichprobenprüfungen
1	<ul style="list-style-type: none"> - Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Probenahme im Werk - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierung der Produktleistung - Überwachung, Bewertung und Bestätigung der WPK
2+	<ul style="list-style-type: none"> - Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Probenahme im Werk - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierung der WPK (nicht des Produkts) - Überwachung und regelmäßige Inspektion der WPK
3+	<ul style="list-style-type: none"> - Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Aufhebung des Validierungsberichts - Validierung von Berechnungen und Input-Daten
3	<ul style="list-style-type: none"> - Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Erstprüfung der Produktleistung
4	<ul style="list-style-type: none"> - Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation 	– <i>(keine Beteiligung)</i>

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden!

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

3. Leistungserklärung (DoP - Declaration of Performance)

Der Hersteller erstellt eine Leistungserklärung für das Bauprodukt, in der die deklarierten Leistungen gemäß der harmonisierten technischen Spezifikation angegeben werden. Diese Erklärung ist Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung.

4. CE-Kennzeichnung

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass:

- das Produkt mit der Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110 konform ist,
- die deklarierten Leistungen korrekt sind,
- die relevanten Verfahren eingehalten wurden.

5. Technische Dokumentation

Der Hersteller muss eine technische Dokumentation bereithalten, die die Übereinstimmung mit der DoP und der Bauprodukteverordnung belegt. Diese muss auf Verlangen den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Konformität durch eine Kombination aus:

- technischen Spezifikationen,
- Prüfungen (intern oder extern),
- Dokumentation (DoP),
- und CE-Kennzeichnung

nachgewiesen wird. Die Art des Nachweises hängt vom AVCP-System ab, das wiederum vom Produkttyp und seiner Bedeutung für die Bauwerkssicherheit abhängt.

Aktuelles

Zertifikate für die Instandhaltung ortsfester elektrischer Schaltanlagen mit fluorierten Treibhausgasen

Die Verordnung (EU) 2024/573 enthält Verpflichtungen für die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen oder relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen ausüben. Dabei geht es um die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten. Dazu gehört auch die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen. Mit den neuen Vorschriften wurde insbesondere auch die Liste der Stoffe erweitert.

Es ist daher erforderlich, die Mindestanforderungen an die Zertifizierung natürlicher Personen mit Blick auf die Fertigkeiten und Kenntnisse zu aktualisieren und die Vorschriften für die Zertifizierung und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten festzulegen.

Zu diesem Zweck wurde jetzt die

Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 Der Kommission vom 28. März 2025 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 der Kommission

verabschiedet. Die Verordnung gilt ab dem 20. April 2025.

Anzeige

CE-Praxis**TAGE** 2025

Die jährliche Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung

13.- 16. Mai 2025 in Pforzheim

- Maschinenbau
- Anlagenbau
- Steuerungsbau

inkl. Praxisworkshops

www.ce-praxistage.com

AUCH ALS
**WEB
EVENT**
BUCHBAR



Harmonisierte technische Bedingungen für Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern 874-876 MHz und 915-921 MHz

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538 wurden die technischen Bedingungen für die Nutzung der Frequenzbänder 874-876 MHz und 915-921 MHz durch RFID und IoT-Anwendungen auf der Grundlage vernetzter Geräte mit geringer Reichweite in Datennetzen harmonisiert. In diesen Frequenzbändern bestehen andere Bedingungen für eine gemeinsame Frequenznutzung im Vergleich zu denen der Entscheidung 2006/771/EG, die eine besondere Regelung erforderlich machen.

Die Frequenzbänder 873-874,4 MHz und 918-919,4 MHz sind nicht durch Unionsvorschriften oder eine Entscheidung des europäischen Ausschusses für elektronische Kommunikation für den Bahnmobilfunk (GSM-R) harmonisiert worden. Sie können daher auf nationaler Ebene für den Funkdienst zu diesem Zweck genutzt werden. Wenn harmonisierte technische Bedingungen nicht ausreichen sollten, um den Schutz der Nutzung dieser Frequenzbänder für eine nationale Erweiterung der GSM-Frequenzen für Eisenbahnen („E-GSM-R“) zu gewährleisten, dann soll den betreffenden Mitgliedstaaten erlaubt sein, zusätzliche Anforderungen an die Verwendung von Geräten mit geringer Reichweite zu stellen, ohne dass dadurch die harmonisierten technischen Frequenzzugangsbedingungen für Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern berührt werden. Diese Beschränkungen sollen sicherstellen, dass eine Koordinierung zwischen Frequenznutzern erfolgt, die eine geografisch aufgeteilte Nutzung zwischen E-GSM-R-Geräten einerseits und RFID-Geräten und vernetzten Geräten mit geringer Reichweite andererseits ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund wurde der

verabschiedet.

Anzeige

MBT-Seminare 2025
NEUE EU-Maschinen Verordnung
(EU) 2023/1230

▪ 19.-21. Mai
▪ 15.-17. September
▪ 09.-11. Dezember
Dorint Hotel Bonn

Umstieg rechtzeitig vorbereiten

Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - Montageanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

Anmeldung:
• Email: info@maschinenbautage.eu
• Tel.: +49 2208 5001877

mbt
maschinenbautage
ostermann

NEHMEN SIE AUCH ONLINE TEIL!

REACH: polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Wurfscheiben aus Ton

Viele polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sind aufgrund ihrer karzinogenen sowie ihrer persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) und/oder sehr persistenten, sehr bioakkumulierbaren (very persistent, very bioaccumulative, vPvB) Eigenschaften gefährliche Stoffe. Um die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen, wird durch Eintrag 50 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) der PAK-Gehalt in mehreren Gemischen bei Verwendung oder Inverkehrbringen und in bestimmten Erzeugnissen beim Inverkehrbringen begrenzt. PAK sind auch in einigen Produkten enthalten, die als Bindemittel in Wurfscheiben aus Ton (auch als „Tontauben“ oder „Rollhasen“ bezeichnet) verwendet werden. Bei Wurfscheiben aus Ton handelt es sich um fliegende (untertassenförmige) Ziele, die von Sportschützen sowie von Niederwildjägern zu Übungszwecken genutzt werden. Sie werden mit Bindemitteln wie Hochtemperaturkohlentee („coal tar pitch, high temperature“, CTPHT), Erdölpech oder anderen Arten von Harzen hergestellt.

Bei der Herstellung und Verwendung von PAK-haltigen Wurfscheiben aus Ton werden Schätzungen zufolge jährlich mindestens 270 Tonnen PAK in die Umwelt freigesetzt. Die fortgesetzte Verwendung von PAK-haltigen Wurfscheiben aus Ton wird zu einer zunehmenden Umweltbelastung und zu einer fortgesetzten Exposition der Umwelt und des Menschen führen. Da es sich bei PAK um PBT- und vPvB-Stoffe handelt, sind die Auswirkungen der Anreicherung in der Umwelt langfristig nicht vorhersehbar.

Vor diesem Hintergrund wird in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Eintrag 50a eingefügt. Dadurch dürfen ab dem 22. April 2026 Wurfscheiben aus Ton für das Schießen nicht mehr in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn sie mehr als 50

mg/kg (0,005 Gew.-% Trockenmasse der Wurfscheibe aus Ton) der Summe aller aufgeführten PAK enthalten.

Berichtigung der Maschinenverordnung

Am 1. April 2025 ist ein umfangreiche Berichtigung der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Die Maschinenverordnung wurde in insgesamt 26 Punkten berichtigt.

[Mehr aktuelle Meldungen](#)

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Italien:

Vorgeschlagene technische Vorschrift zur Festlegung der Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit von Kunststoffergezeugnissen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gemäß Anhang Teil B des Gesetzesdekrets Nr. 196 vom 8. November 2021 (Notifizierung 2025/0187/IT)

Mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften werden die Bestimmungen des Gesetzesdekrets zur Umsetzung der Richtlinie (UE) 2019/904 (Einwegkunststoffrichtlinie) geändert, um detaillierte technische Merkmale bereitzustellen, die die Wiederverwendbarkeit bestimmter im Anhang Teil B aufgeführter Artikel gewährleisten. Diese Artikel dürfen gemäß Artikel 5 desselben Gesetzesdekrets nicht in Verkehr gebracht werden. Ziel der vorgeschlagenen technischen Vorschrift ist es, die technischen Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit der oben genannten Kunststoffprodukte für ihr Inverkehrbringen festzulegen. Damit soll die ordnungsgemäße Anwendung der Einwegkunststoffrichtlinie gewährleistet und das Inverkehrbringen von Produkten vermieden werden, die als wiederverwendbar gekennzeichnet, aber von den Verbrauchern als Einwegartikel wahrgenommen und verwendet werden.

Litauen:

Verordnung über das Verfahren für die Aufnahme von Düngeprodukten, die in der Republik Litauen in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt werden, in die Identifizierungsliste und ihre Streichung aus dieser Liste und über die Genehmigung der Identifizierungsliste der in der Republik Litauen in Verkehr gebrachten und auf dem Markt bereitgestellten Düngeprodukte (Notifizierung 2025/0144/LT)

In dem Verordnungsentwurf wird das Verfahren für die Aufnahme von Düngeprodukten, die in der Republik Litauen in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt werden, in die Düngeprodukt-Identifizierungsliste und für ihre Streichung aus dieser Liste festgelegt. Mit dem Verordnungsentwurf wird auch die Identifizierungsliste der in der Republik Litauen in Verkehr gebrachten und auf dem Markt bereitgestellten Düngeprodukte genehmigt. Die

Identifizierungsliste enthält die spezifischen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen für Düngeprodukte, die auf dem Markt der Republik Litauen bereitgestellt werden.

Norwegen:

Verordnung über Seilbahnen (Notifizierung 2025/9002/NO)

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über Seilbahnen sind:

- Klarstellung der allgemeinen Anforderungen, wann eine Seilbahn mit einer Betriebsgenehmigung ein akzeptables Sicherheitsniveau aufweist.
- Klarstellung der Unterlagen, die für eine Seilbahn vorgelegt werden müssen, um eine Betriebsgenehmigung zu erhalten. Es wird zwischen Seilbahnen, die der Richtlinie 2000/9/EG und der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen, und Seilbahnen mit ursprünglicher Installation vor der Richtlinie unterschieden.
- Klarstellung der Vorschriften für Änderungen an Seilbahnen und wesentliche Änderungen an Seilbahnen.

Österreich:

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Aufzugsverordnung 2010 geändert wird (Oö. Aufzugsverordnungs-Novelle 2025) (Notifizierung 2025/0169/AT)

Wesentlicher Inhalt ist die Einführung einer Bestimmung über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge in Oberösterreich, die unter die landesrechtlichen Bestimmungen fallen. Konkret sind für die in der vorliegenden Verordnungsnovelle genannten Personenaufzüge sicherheitstechnische Prüfungen innerhalb eines festgelegten Zeitplans vorgesehen und bei entsprechender Notwendigkeit werden Anforderungen an Nachrüstungsmaßnahmen gestellt.

Portugal:

Verordnung des nationalen Genehmigungssystems für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen (Notifizierung 2025/0172/PT)

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsrechtsakte, insbesondere die Durchführungsbeschlüsse 2024/365, 2024/367 und 2024/368, ergänzt durch die Delegierten Verordnungen 2024/369, 2024/370 und 2024/371, und dient der Umsetzung eines akkreditierten Zertifizierungssystems für Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien:

Technische Vorschrift zur Festlegung von Anforderungen und Schlüsselkriterien für die Qualität und Sicherheit von als Baumaterialien gekennzeichneten Produkten (Notifizierung G/TBT/N/ARG/457/Add.3)

Brasilien:

Vorschlag zur Änderung der Inmetro-Verordnung Nr. 108 vom 17. März 2022 (Feuerlöscher) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/336/Add.5)

Vorschlag zur Änderung der Inmetro-Verordnung Nr. 231 vom 18. Mai 2021 (Motorradsschutzhelm) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/384/Add.13)

Chile:

Protokoll für die Analyse und/oder Sicherheitsprüfungen von elektrischen Produkten PE N°5/32:2024: Solarleuchten für die öffentliche Beleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/701/Add.1)

Protokoll für die Analyse und/oder Sicherheitsprüfungen von elektrischen Produkten PE N°5/33:2024: Solarleuchte (Solarflächenstrahler) für die Straßenbeleuchtung. (Notifizierung G/TBT/N/CHL/702/Add.1)

China:

Nationale Norm des P.R.C., Handschutz - Schutzhandschuhe gegen Kälte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2004)

Nationale Norm des P.R.C., Handschutz - Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2005)

Nationale Norm des P.R.C., Handschutz-Handschuhe zum Schutz gegen Schnitte und Stiche von Handmessern - Teil 1: Handschuhe und Armschützer aus Kettengeflecht (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2006)

Nationale Norm des P.R.C., Gehörschutzmittel - Teil 1 : Gehörschutzstöpsel (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2007)

Nationale Norm des P.R.C., Gehörschutzausrüstung - Teil 2: Kapselgehörschützer (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2008)

Nationale Norm des P.R.C., Kopfschutz - Antistatische Kopfbedeckung am Arbeitsplatz (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2009)

Nationale Norm des P.R.C., Kopfschutz -Rettungshelme (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2011)

Nationale Norm des P.R.C., Absturzsicherung - Sicherheitsnetze (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2012)

Nationale Norm des P.R.C., Absturzsicherung - Geführtes Auffanggerät mit flexibler Verankerungsleine (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2013)

Nationale Norm des P.R.C., Fallschutz-Energieabsorber (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2014)

Nationale Norm des P.R.C., Absturzsicherung – Abseilgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2015)

Nationale Norm des P.R.C., Absturzsicherung – Steckverbinder (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2016)

Nationale Norm des P.R.C., Fußschutz - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2017)

Nationale Norm des P.R.C., Fußschutz - durchtrittsichere Einlage (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2018)

Nationale Norm des P.R.C., Fußschutz - Zehenschutzkappe (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2019)

Nationale Norm des P.R.C., Augen- und Gesichtsschutz - Schweißerschutz - Teil 1: Schweißerschutz (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2020)

Nationale Norm des P.R.C., Augen- und Gesichtsschutz-Schweißerschutz - Teil 2 : Automatische Schweißfilter (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2021)

Nationale Norm des P.R.C., Atemschutz - Unabhängige Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2022)

Nationale Norm des P.R.C., Atemschutz - Umluftunabhängige Sauerstoff-Atemschutzgeräte für die Flucht (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2023)

Nationale Norm des P.R.C., Augen- und Gesichtsschutz - Notduschen und Augenwaschanlagen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2024)

Nationale Norm des P.R.C., Schutz für Augen und Gesicht - Schutz vor intensiven Lichtquellen (nicht Laser) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2025)

Nationale Norm des P.R.C., Augen- und Gesichtsschutz-Laser-Augenschutzgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2026)

Nationale Norm des P.R.C., Zulässige Mindestwerte der Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Ladesäulen für Elektrofahrzeuge (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2027)

Nationales Dokument des P.R.C., Zulässige Mindestwerte der Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Projektoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2028)

Nationale Norm des P.R.C., Anforderungen an giftige, schädliche und eingeschränkte Stoffe in persönlicher Schutzausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2029)

Nationale Norm des P.R.C., Brandschutzzeichen - Teil 2: Allgemeine Anforderungen an Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2030)

Georgien:

Verordnung der Regierung Georgiens Nr. 481 vom 31. Dezember 2024 über die Genehmigung der technischen Vorschrift "Nichtselbsttätige Waagen" (Notifizierung G/TBT/N/GEO/127)

Verordnung der Regierung von Georgien Nr. 480 vom 31. Dezember 2024 über die Genehmigung der technischen Vorschrift "Messgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/GEO/128)

Kirgisische Republik:

Entwurf Änderungen der Technischen Vorschrift der Eurasischen Wirtschaftsunion "Über die Sicherheit von über die Sicherheit von Attraktionen" (TR EAEU 038/2016) in Bezug auf die Festlegung von Formen, Systemen und Verfahren für die Konformitätsbewertung auf der Grundlage der Standardkonformitätsbewertung Schemata (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/3/Rev.4)

Entwurf Änderungen Nr. 1 zu den Technischen Vorschriften der Zollunion "Über die Sicherheit von Geräten, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden" (TR CU 016/2011), angenommen durch den Beschluss des Kommission der Zollunion Nr. 875 (9. Dezember 2011) (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/3/Rev.5)

Korea:

Technische Normen für die Bauartzulassung und Produktprüfung von Feuerlöschern (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1265)

Malawi:

DMS 263:2024, Planen für den allgemeinen Gebrauch – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/MWI/156)

DMS 169:2024, Probenahme von chemischen Produkten zur industriellen Verwendung - Sicherheit bei der Probenahme (Notifizierung G/TBT/N/MWI/159)

Mexiko:

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM022ENER/SE2024: Energieeffizienz und Benutzersicherheitsanforderungen für geschlossene gewerbliche Kühlanlagen. Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/543)

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-036-ENER/SE-2024: Thermischer Wirkungsgrad und Sicherheit von Holzbeheizten Öfen. Spezifikationen, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/544)

Schweiz:

Änderung der Bauprodukte-Verordnung (Notifizierung G/TBT/N/CHE/290)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung über die Konformität von Industrieprodukten für Lebensmittelutensilien aus Edelstahl mit der Norm B.E. (Notifizierung

Entwurf einer Ministerialverordnung über die Konformität von Industrieprodukten für tragbare Tauchsieder mit der Norm B.E. (Notifizierung G/TBT/N/THA/766)

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Vorschrift von Industrieprodukten für elektrische Toilettensitze für Wasserklosetts für die der Norm B.E. entsprechen (Notifizierung G/TBT/N/THA/767)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Prüfverfahren für Kompressoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1122/Rev.1/Add.3)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für gewerbliche Kühlschränke, Gefriergeräte und Kühl-Gefrierkombinationen (Notifizierung G/TBT/N/USA/858/Rev.1/Add.3)

Notfallwarnsystem; Drahtlose Notfallwarnungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2087/Rev.1)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

Hinweis 1: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 2: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 26.03.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/533 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Der Verweis auf die harmonisierte Norm für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018, der in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt ist, wird hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der Verweis auf die harmonisierte Norm für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/2024, der in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführt ist, wird hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Ziffer 1 in den Anhängen I und II:

EN 16838:2024 „Verkaufskühlmöbel und Pozzetti für Speiseeis — Klassifizierung, Anforderungen, Leistung und Energieaufnahmeprüfung“

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 01.04.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/597 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 geändert.

Neu veröffentlicht wurde folgende harmonisierte Norm:

EN 14983:2024 „Explosionsschutz in untertägigen Bergwerken - Geräte und Schutzsysteme zur Absaugung von Grubengas“

Die Vorgängernorm EN 14983:2007-03 wird zum 1. Oktober 2026 aus dem EU-Amtsblatt gestrichen und verliert die Konformitätsvermutung.“

***Hinweis:** Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Elektronische Gestellungsmitteilung für die Schweiz entfällt

Die Europäischen Kommission hat ihre rechtliche Auslegung zur Gestellungsmitteilung geändert. Daher hat das Bundesministerium der Finanzen jetzt zugestimmt, dass beim Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union im Straßenverkehr mit der Schweiz die Bestätigung der Gestellung (Nachricht CUSCON) nicht mehr zwingend vom Teilnehmer übermittelt werden muss. Liegt die Zollanmeldung vor der Gestellung vor, dann kann die Bestätigung der Gestellung wieder durch das Grenzzollamt erfolgen.

Damit gilt wieder die Regelung wie vor dem 1. Januar 2023.

16. Sanktionspaket der EU

Am 24. Februar 2025 hat die Europäische Union ein weiteres Sanktionspaket gegen Russland verabschiedet. Darin sind 48 zusätzliche Personen sowie 35 Einrichtungen gelistet, die die territoriale Integrität der Ukraine gefährden. Darüber hinaus soll die Umgehung von EU-Sanktionen verhindert werden.

Die EU hat auch umfassende Sanktionen gegen drei Unternehmen verabschiedet, die russisches Rohöl und Ölprodukte transportieren und damit erhebliche Einnahmen für Russland erwirtschaften. Die Sanktionen stehen in Zusammenhang mit den Bemühungen der EU, die Schattenflottennetze zu schließen.

China verschärft Exportbeschränkungen für kritische Metalle

China hat die Liste der Rohstoffe erweitert, für die Exportgenehmigungen erforderlich sind. Die neuen Exportauflagen gelten ab sofort für bestimmte Verbindungen und Produkte aus Indium, Molybdän, Tellur, Wismut und Wolfram. Insgesamt gilt die Maßnahme für 25 metallische Erzeugnisse sowie für die entsprechenden Technologien zu deren Herstellung. Darunter fallen auch Cadmiumtellurid-Wafer für bestimmten Solarzellen. Wenn Sie derartige Produkte ausführen möchten, müssen Sie eine Exportlizenz beim Handelsministerium beantragen.

Mehr Aktuelles von der Außenwirtschaft

Termine

Product Compliance – von der einfachen Hebeöse bis zur komplexen Produktionsanlage

Termin: 08.05.2025

Veranstalter: TAE

Ort: Ostfildern oder Online

Mehr Infos: <https://www.tae.de/weiterbildung/maschinenbau-anlagen-geraete/betriebssicherheit-von-maschinen-anlagen/product-compliance-von-der-einfachen-hebeoese-bis-zur-komplexen-produktionsanlage/?dep=94>

Crashkurs: EU-Maschinenverordnung vs. Maschinenrichtlinie

Termin: 12. - 15.5.2025

Veranstalter: VDI Wissenforum

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/eu-maschinenverordnung-vs-mrl/>

CE-Update für CE-Koordinatoren

Termin: 03.07.2025

Veranstalter: ASI Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/ce-update-fuer-ce-koordinatoren-e12697/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Nutzen Sie das neue Jahr für einen Karrieresprung. Aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Technische:r Redakteur:in

ek robotics GmbH
Hamburg



Product Compliance Ingenieur (m/w/d)

UWT GmbH
Betzigau



Sicherheitstechniker* / Sicherheitsingenieur*

EDAG Production Solutions GmbH & Co.
KG
Fulda



[Mehr Jobs](#)

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/597 der Kommission vom 28. März 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 in Bezug auf eine harmonisierte Norm über den Explosionsschutz in untertägigen Bergwerken — Geräte und Schutzsysteme zur Absaugung von Grubengas (ATEX)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/533 der Kommission vom 25. März 2025 über eine harmonisierte Norm für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion zur Unterstützung

der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 und der Verordnung (EU) 2019/2024 (Ökodesign)

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (Maschinen)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

Aktualisierte DGUV Vorschrift 2 tritt schrittweise in Kraft

Ende 2024 wurde durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ein neuer Mustertext der DGUV Vorschrift 2 verabschiedet. Zweck der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 ist es, die Arbeitssicherheit im Betrieb mit Hilfe von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten zu organisieren. Die Änderungen sollen die DGUV Vorschrift 2 verständlicher und besser umsetzbar machen und werden jetzt schrittweise in Kraft gesetzt. Den Anfang hat am 1. April 2025 die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) gemacht.

Zum neuen Mustertext der DGUV Vorschrift 2: http://www.dguv.de/cmsbs-restproxy/t/nl?t=ANONYMOUS.G2DZ3.367E4995A1C7A49CEDF4EFABC082F02F&d=http%3a%2f%2fwww.dguv.de%2fmedien%2finhalt%2fpraevention%2fvorschriften_regeln%2fdguv-vorschrift_2%2fdownloads%2fdguv_vorschrift_2_mustertext_final_fassung_2024.pdf&h=C29D50E1A0569F38B7B02F2FD9E86E4B0AEDEF8E&i=g2dz7

Die trägerspezifischen Fassungen bei den Unfallversicherungsträgern heruntergeladen werden, nachdem sie von der jeweiligen Berufsgenossenschaft in Kraft gesetzt wurde.

... und weiterhin

Drei neue Berufskrankheiten können anerkannt werden

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 04.03.2025, www.dguv.de)

Zum 1. April 2025 wurden drei neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste aufgenommen. Darauf weisen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin. Der Bundesrat hat die Sechste Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung (BKV) angenommen, die an diesem Datum in Kraft tritt. Bei den neuen Berufskrankheiten handelt es sich um:

1. Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch langjährige, intensive Belastung (BK-Nr. 2117)

Hiervon können zum Beispiel Beschäftigte betroffen sein, die in der Textilindustrie, auf Schweiß-, Schleif- und Montagearbeitsplätzen oder in der Forst- und Bauindustrie tätig sind. Eine Schädigung der Rotatorenmanschette kann durch folgende langjährige und intensive Einwirkungen verursacht werden:

- Arbeiten mit den Händen auf Schulterniveau oder darüber,

- häufig wiederholte Bewegungsabläufe des Oberarms im Schultergelenk,
- Arbeiten, die eine Kraftanwendung im Schulterbereich erfordern, insbesondere das Heben von Lasten,
- Hand-Arm-Schwingungen.

2. Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern (BK-Nr. 2118)

Betroffen sein können Personen, die mindestens eine 13-jährige Tätigkeit als professionelle Fußballspielerin oder Fußballspieler absolviert haben, davon mindestens zehn Jahre in einer der drei obersten Fußballligen bei Männern oder einer der beiden obersten Fußballligen bei Frauen. Ebenfalls mitberücksichtigt wird, wenn im Alter von 16 bis 19 Jahren eine versicherte Tätigkeit in einer niedrigeren Fußballliga als in den drei obersten Fußballligen bei Männern beziehungsweise den beiden obersten Fußballligen bei Frauen ausgeübt wurde.

3. Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch langjährige Quarzstaubexposition (BK-Nr. 4117)

Betroffene Personen sind insbesondere Erzbergleute (einschließlich Uranerzbergbau) sowie zum Beispiel Versicherte im Tunnelbau, Ofenmaurer, Former in der Metallindustrie und Personen, die bei der Steingewinnung, -bearbeitung oder in Dentallabors beschäftigt sind.

Zur vollständigen Pressemitteilung der DGUV:

https://www.dguv.de/de/mediocenter/pm/pressearchiv/2025/quartal_1/details_1_649538.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.05.2025

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)